

Hinweisblatt Zum Onlinehandel mit Tierfutter

Beim Handel mit Tierfutter haben die Händler eine Reihe von Verboten zu beachten und umfangreiche Kontroll- und Kennzeichnungspflichten einzuhalten, die sich zum einen aus dem **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** und zum anderen aus **der EG- Verordnung Nr. 767/2009** ergeben.

Händler, die Tierfutter selber herstellen und / oder zum Verkauf anbieten, sollten sich mit den genannten Vorschriften vertraut machen – nachfolgend soll insbesondere auf die bestehenden Verbote sowie die Kennzeichnungspflichten im Onlinehandel hingewiesen werden.

1. Kennzeichnungspflichten

Folgende Kennzeichnungsangaben sind vollständig an auffälliger Stelle auf der Verpackung bzw. dem Behältnis oder auf einem daran angebrachten Etikett oder auf dem beige-fügten Papier in **deutlich sichtbarer, gut lesbarer und unauslöschlicher Weise und in deutscher Sprache** (wenn das Tierfutter auch für den Verkauf in Deutschland bestimmt ist) anzubringen:

a) Bei allen Futtermitteln (wie z.B. Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln) ist allgemein anzugeben gemäß Artikel 15 der EG-Verordnung 767/2009:

- **die Futtermittelart** z.B. „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“;
 - bei „Alleinfuttermittel“ kann gegebenenfalls die Bezeichnung „Milchaustausch-Alleinfuttermittel“ verwendet werden;
 - bei „Ergänzungsfuttermittel“ können gegebenenfalls folgende Bezeichnungen verwendet werden: „Mineralfuttermittel“ oder „Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel“;
 - bei anderen Heimtieren als Katzen und Hunden kann der Begriff „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ ersetzt werden durch „Mischfuttermittel“;
- **Name oder Firma sowie Anschrift** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers;
- falls vorhanden, die **Zulassungsnummer des Betriebs der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person**,
- **die Kennnummer der Partie oder des Loses**;
- bei festen Erzeugnissen die **Nettomasse**, ausgedrückt als Masseinheiten, bei flüssigen Erzeugnissen die **Nettomasse oder das Nettovolumen**;
- **die Liste der Futtermittelzusatzstoffe**, unter der Überschrift „Zusatzstoffe“, gemäß Kapitel I von Anhang VI oder VII (der EG-Verordnung 767/2009);
- **der Feuchtegehalt** gemäß Anhang I Nummer 6 (der EG-Verordnung 767/2009).

Begriff des „Futtermittel“ (im Sinne des LFGB und der EG-Verordnung Nr. 767/2009):

Futtermittel sind Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, die verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet sind und die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.

b) Speziell bei Einzelfuttermitteln muss gemäß Artikel 16 der EG-Verordnung 767/2009 zusätzlich angegeben werden:

- **Bezeichnung des Einzelfuttermittels**; die Bezeichnung wird gemäß Artikel 24 Absatz 5 (der EG-Verordnung 767/2009) verwendet;
- die **obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäß dem Verzeichnis in Anhang V** (der EG-Verordnung 767/2009);
- Bei Einzelfuttermitteln, die Zusatzstoffe enthalten:
 - die **Tierarten oder Tierkategorien**, für die die Einzelfuttermittel bestimmt sind, wenn die betreffenden Zusatzstoffe nicht für alle Tierarten genehmigt wurden oder mit Höchstgrenzen für bestimmte Tierarten zugelassen wurden;
 - **Hinweise für die sachgemäße Verwendung** gemäß Anhang II Nummer 4 (der EG-Verordnung 767/2009), wenn ein Höchstgehalt für die betreffenden Zusatzstoffe festgelegt wurde;
 - die **Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe**, die keine technologischen Zusatzstoffe sind.

Begriff des „Einzelfuttermittels“ (im Sinne des LFGB und der EG-Verordnung Nr. 767/2009):

Einzelfuttermittel sind Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen. Dazu gehören Erzeugnisse in ihrem natürlichen Zustand als auch frisch oder haltbar gemachte Erzeugnisse, als auch Erzeugnisse der industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen.

c) Speziell bei Mischfuttermitteln muss gemäß Artikel 17 der EG-Verordnung 767/2009 zusätzlich angegeben werden:

- die **Tierarten oder Tierkategorien**, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- die **Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks**, für den das Futtermittel bestimmt ist;
- falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, sind folgende Angaben zu machen: **Name oder Firma und Anschrift des Herstellers** oder die **Zulassungsnummer des Herstellers**;
- die **Angabe der Mindesthaltbarkeitsdauer** wie folgt:
 - **„Spätestens zu verbrauchen bis...“** gefolgt vom Datum eines bestimmten Tages bei aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblichen Futtermitteln;
 - **„Mindestens haltbar bis...“** gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats bei anderen Futtermitteln.
 - Wird das Herstellungsdatum ausgewiesen, kann die Mindesthaltbarkeitsdauer auch wie folgt angegeben werden: **„... (Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung“**;
- **Verzeichnis der Einzelfuttermittel**, aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift „Zusammensetzung“ und **in absteigender Reihenfolge nach Gewicht**;
- die **obligatorischen Angaben** gemäß Kapitel II von Anhang VI oder VII (der EG-Verordnung 767/2009).

Begriff des „Mischfuttermittels“ (im Sinne des LFGB und der EG-Verordnung Nr. 767/2009):

Mischfuttermittel ist eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.

d) Speziell bei Heimtierfuttermitteln muss gemäß Artikel 19 der EG-Verordnung 767/2009 zusätzlich angegeben werden:

- **eine kostenfreie Telefonnummer** oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel ist auf dem Etikett anzugeben, damit der Käufer neben den vorgeschriebenen Angaben zusätzliche Informationen erhalten kann über die in dem Heimtierfuttermittel enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe und die enthaltenen Einzelfuttermittel.

Die auf diesem Hinweisblatt schwarz geschriebenen Angaben müssen gemäß § 11 Absatz 3 der EG-Verordnung 767/ 2009 dem Kunden „*vor dem Abschluss eines Fernabsatzvertrags bekannt gegeben werden.*“ Daher **sind sie in das Onlineangebot bzw. die Artikelbeschreibungen aufzunehmen.** Lediglich die hier blau geschriebenen Angaben müssen nicht bereits in das Onlineangebot aufgenommen werden - es genügt, wenn der Kunde diese Angaben bei Lieferung der Ware auf der Verpackung/ dem Etikett zur Kenntnis nehmen kann.

2. Verbote bei der Werbung und dem Handel mit Tierfutter

Verboten ist es,

- **nicht oder falsch gekennzeichnetes Tierfutter zu bewerben oder in den Verkehr zu bringen** (zu den Kennzeichnungspflichten sogleich unter 2.);
- **Tierfuttermittel irreführend zu bewerben** sowie
- **krankheitsbezogene Werbeaussagen zu treffen.**

Die Verbote ergeben sich aus den Artikeln 11 und 13 der EG- Verordnung Nr. 767/2009 sowie aus §§ 19 und 20 LFGB:

§ 19 LFGB: Verbote zum Schutz vor Täuschung

*„Es ist verboten, **Futtermittel**, deren Kennzeichnung oder Aufmachung den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 nicht entspricht, in den Verkehr zu bringen oder für solche Futtermittel allgemein oder im Einzelfall zu werben.“*

Artikel 11 Absatz 1 der EG- Verordnung 767/2009 - Grundsätze für Kennzeichnung und Aufmachung:

*„...Kennzeichnung und Aufmachung von **Futtermitteln** dürfen den Verwender nicht irreführen, insbesondere*

a) hinsichtlich des vorgesehenen Verwendungszwecks oder der Merkmale des Futtermittels, insbesondere der Art, des Herstellungs- oder Gewinnungsverfahrens, der Beschaffenheit, der Zusammensetzung, der Menge, der Haltbarkeit oder der Tierarten oder -kategorien, für die es bestimmt ist,

b) durch Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt, oder indem zu verstehen gegeben wird, dass es besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen, oder

c) hinsichtlich der Kennzeichnung entsprechend dem Gemeinschaftskatalog und den gemeinschaftlichen Kodizes gemäß den Artikeln 24 und 25....“

Aus Artikel 13 Absatz 3 der EG-Verordnung 767/2009 und § 20 LFGB ergibt sich das **Verbot der krankheitsbezogenen Werbung** für Tierfuttermittel (wobei das § 20 LFGB dies speziell für Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen festlegt):

Artikel 13 Absatz 3 der EG-Verordnung 767/2009:

„Durch die Kennzeichnung oder Aufmachung von **Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln** darf nicht behauptet werden, dass sie

- a) eine Krankheit verhindern, behandeln oder heilen, (...)
- b) einem anderen besonderen Ernährungszweck dienen oder andere Merkmale besitzen als den/die in dem Verzeichnis gemäß Artikel 9 aufgeführten, es sei denn, sie erfüllen die darin festgelegten Bedingungen.“

§ 20 LFGB: Verbot der krankheitsbezogenen Werbung

„(1) Es ist verboten, beim Verkehr mit **Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen** oder in der Werbung für sie allgemein oder im Einzelfall Aussagen zu verwenden, die sich

1. auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
2. auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind, beziehen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nicht auf Aussagen über Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung dieser Stoffe entsprechen.

(3) Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bleibt unberührt.“

Begriffe:

• **Futtermittelzusatzstoffe** (im Sinne von § 3 Nr. 15 LFGB und Art. 3 Absatz 1b EG-Verordnung 767/2009 sind gemäß Artikel 2 Absatz 2a) der EG-Verordnung 1831/2003)

sind solche Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 3 (der EG-Verordnung Nr. 1831/2003) genannten Funktionen zu erfüllen.

Das sind u.a.:

- Deckung des Ernährungsbedarf der Tiere
- positive Beeinflussung der Beschaffenheit des Futtermittels
- positive Beeinflussung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse
- positive Beeinflussung der Farbe von Zierfischen und -vögeln
- positive Beeinflussung der ökologischen Folgen der Tierproduktion
- positive Beeinflussung der Tierproduktion, der Leistung oder des Wohlbefindens der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora)

Beispiele:

Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Aromastoffe, Enzyme, probiotische Mikroorganismen

• **Vormischungen** (im Sinne von § 3 Nr. 16 LFGB in Verbindung mit Art. 2 Absatz 2e) der EG-Verordnung 1831/2003)

sind Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.

3. Quellen:

Die EG-Verordnung Nr. 767/2009, die EG-Verordnung 1831/2003 und die EG-Verordnung Nr. 178/ 2002 sind im Volltext einzusehen unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2009R0767:20100901:DE:PDF>

http://www.bfr.bund.de/cm/343/2002_178_de_efsa.pdf.

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:268:0029:0043:de:PDF>)

Das LFGB kann eingesehen werden unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>